

GRUNDLAGEN

Datenschutz als Grundrecht

In erster Linie geht es darum, Menschen zu schützen. Jeder Mensch hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Datenschutz ist Schutz für das Kind, die Familie, für Sie als Sorgeberechtigte und den Träger der Einrichtung.

Gesetzliche Grundlage für den Datenschutz in Kitas in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im NRW-Teil des Bistums Münster ist das KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz).

Worum geht es eigentlich bei dem Thema Datenschutz?

Kurz gesagt geht es darum, natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen.

Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder Mensch nach dem Grundgesetz das Recht hat, selbst zu bestimmen, wem gegenüber die ihn betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt werden und wie sie verwendet werden dürfen.

In einer digitalen Welt, in der Notebooks, Smartphones, Tablets und Co. nicht mehr wegzudenken sind, ist es umso wichtiger, dieses Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch Gesetze zu regeln und dadurch den Schutz jedes Einzelnen sicherzustellen. Um die bisherigen Gesetze der voranschreitenden Digitalisierung anzupassen und den Datenschutz in Europa zu vereinheitlichen, hat die EU die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) verabschiedet.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Unter diese Begrifflichkeit fallen nicht nur Stammdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, sondern auch Fotos, Krankheiten und Dokumentationen über die Entwicklung und eventuelle Auffälligkeiten.

Was ist eine Verarbeitung?

Bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten gehen die Gedanken schnell in Richtung Datenverarbeitung an einem PC. Allerdings besagt dieser Begriff der Verarbeitung viel mehr: zum Beispiel das Erheben, Speichern, Löschen, Auslesen, Verbreiten, Übermitteln, Vernichten, Aufbewahren, Organisieren oder Abgleichen. Da das KDG in Gänze alle personenbezogenen Daten regelt, fallen nicht nur die digitalisierten Daten hierunter sondern auch Daten in Papierform.

Gilt das Datenschutzrecht auch für die Kirche?

JA!

Allerdings bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für das Bistum Münster nicht die DSGVO, sondern das KDG in der jeweils geltenden Fassung. Die EU hat in Art. 91 DSGVO den Kirchen die Möglichkeit gegeben, weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Datenschutz anzuwenden, solange diese mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang zu bringen sind. Um das zu gewährleisten, hat das Bistum Münster, wie alle (Erz-)Bistümer in Deutschland, das KDG in Kraft gesetzt (Kirchliches Amtsblatt 2018, Nr. 3), das seit dem 24. Mai 2018 anzuwenden ist und die alte KDO (Kirchliche Datenschutzordnung) ablöst.

Wofür benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten? Wie verarbeiten wir diese?

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Vereinbarungen (zum Beispiel § 20 KiBiz), zur Verwaltung und Organisation unserer Tageseinrichtung für Kinder wie auch zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit und der Bildungsangebote. Rechtsgrundlage ist hier das KDG, konkret § 6 (1) b, c, d, e, f. Nebenzweck ist die Kontaktaufnahme.

Woher bekommt die Kita Ihre Daten?

Haben Sie sich als Interessierte über ein Anmeldetool der Kommune registriert, erhalten wir Ihre Daten zum Anmeldeverfahren über diesen Weg. Es handelt sich demnach um eine mittelbare Datenerhebung. Melden Sie Ihr Kind direkt in unserer Einrichtung an, erhalten wir Ihre Daten unmittelbar.

Einwilligungserklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur erlaubt, wenn eine Rechtsvorschrift oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Eine Einwilligungserklärung, zum Beispiel für Fotos, muss schriftlich von Ihnen als Sorgeberechtigte abgegeben werden und möglichst konkret formuliert sein. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Nachteile entstehen. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, wenn der Druckauftrag erteilt wurde.

Wer ist Ansprechperson bei Fragen rund um das Thema Datenschutz?

Bei Fragen im Bereich Datenschutz wenden Sie sich bitte zunächst an die Mitarbeitenden in der Kita beziehungsweise an die Kita-Leitung.

Wer ist verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten in der Kita?

Verantwortlicher im Sinne des KDG ist derjenige, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt. Für den Schutz aller personenbezogenen Daten, die in Ihrer Kita verarbeitet werden, ist daher der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung verantwortlich.

Datenschutzbeauftragte

Nach § 36 KDG wurde Christel Dierkes als Datenschutzbeauftragte bestellt.

Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Datenschutz Christel Dierkes, Datenschutzbeauftragte
Domplatz 27 48143 Münster Fon 0251 495-17056 datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de

Aufsichtsbehörde

Die für die katholischen Einrichtungen im Bistum Münster zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Katholische Datenschutzzentrum – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Fon 0231 138985-0
info@kdsz.de

Datengeheimnis (§ 5 KDG)

Daten, die Mitarbeitende erlangen, dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden, sondern müssen vertraulich behandelt werden. Nach Beendigung der Kindergartenzeit beziehungsweise der Beschäftigung des Mitarbeitenden besteht das Datengeheimnis weiterhin.

BETROFFENENRECHTE

Informationen zur Datenverarbeitung nach §§ 15, 16, 23 KDG

Sie haben als Sorgeberechtigte ein Recht darauf, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Daten Ihres Kindes informiert zu werden. Diesem Recht wird unter anderem mit dieser Broschüre nachgekommen.

Auskunft

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Löschung

Personenbezogene Daten müssen nach Beendigung der Zweckbindung gelöscht werden, es sei denn, eine gesetzliche Grundlage besagt, dass diese vorgehalten werden müssen.

Anstatt einer Löschung könnte jedoch auch die Verpflichtung einer Archivierung nach der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche gemäß der KAO (Kirchliche Archivanordnung) bestehen.

Das bedeutet, dass grundsätzlich Ihre beziehungsweise die Daten Ihres Kindes gelöscht werden, wenn der Zweck, für den die Daten erhoben wurden, entfallen ist, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Ist eine Löschung der Daten nicht möglich (zum Beispiel bei Daten, die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind), werden diese für eine weitere Verarbeitung gesperrt. Die Aufbewahrungsdauer beziehungsweise die Löschfristen von Ihren Daten und denen Ihres Kindes hängt von der Datenart ab. Eine genaue Auflistung der von uns verarbeiteten Datenkategorien und Datenarten führen wir in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG.

Berichtigung, Sperrung, Widerspruch

Nach dem KDG haben Sie ein Recht auf die Berichtigung Ihrer Daten, in gewissen Fällen auf Sperrung der Daten und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn diese aufgrund des kirchlichen Interesses des Verantwortlichen erfolgt.

Beschwerde- und Beratungsrecht bei der Datenschutzbeauftragten

Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten siehe oben) zu beschweren und/oder sich beraten zu lassen. Die Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, die Datenschutzaufsichtsbehörde (Kontaktdaten siehe oben) anzurufen und dort Informationen über Ihre Rechte zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

DATENSCHUTZ IM KITA-ALLTAG

Geburtstagskalender

In einigen Kitas sind Geburtstagskalender vorzufinden. Viele Kinder finden es spannend, wie alt jemand ist und erfragen im Alltag häufig das Alter anderer Personen. Geburtstagskalender dienen auch dazu, den Gruppenraum zu gestalten, sodass sich die Kinder wohlfühlen und wissen, wo ihr Platz ist. Für den Aushang ist Ihre Einwilligung als Sorgeberechtigte notwendig.

Fotos

Sowohl die Aufnahme und Speicherung als auch die Veröffentlichung von Fotos von Kindern erfordern Ihre schriftliche Einwilligung als Sorgeberechtigte. Die Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass nur Kinder, deren Sorgeberechtigte eine entsprechende Einwilligung abgegeben haben, fotografiert werden.

Fotografieren als Elternteil

Für die Fotos, die Eltern, Freunde oder Verwandte zu privaten Zwecken anfertigen, ist die fotografierende Person selbst nach DSGVO verantwortlich. Aber auch hier gilt: Wenn andere Kinder als das Eigene auf dem Foto abgebildet sind, darf es nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, WhatsApp ...) eingestellt werden. Ansonsten könnte dies zu privatrechtlichen Konsequenzen führen.

Fotografinnen und Fotografen

Selbständige Fotografinnen und Fotografen, die kommerzielle Porträtfotos sowie Gruppenfotos von den Kindern anfertigen, sind im Rahmen ihrer Gewerbetätigkeit eigenverantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

Homepage

Für die Veröffentlichung von Fotos oder anderen personenbezogenen Daten auf einer Homepage ist eine zweckgebundene Einwilligungserklärung von Ihnen als Sorgeberechtigte nötig.

Telefon- und Adresslisten

Oftmals besteht seitens der Eltern der Wunsch, mit den anderen Eltern aus der Gruppe Ihres Kindes Kontakt aufzunehmen. Die Weitergabe von Kontaktdaten durch Kita-Mitarbeitende ist nur mit Ihrer Einwilligung als Sorgeberechtigte zulässig. Tauschen Sie untereinander Kontaktdaten aus, dient dies privaten Zwecken und geschieht auf eigene Verantwortung.

Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte, zum Beispiel andere Kindergärten oder Grundschulen, ist nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung von Ihnen zulässig. Daten werden ohne gesonderte Einwilligung ausschließlich von Ihnen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Vertragserfüllung weitergegeben. In den beiden letzteren Fällen werden Sie darüber informiert, sofern Sie nicht bereits Kenntnis darüber haben.